



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Herrn
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

Datum
18.10.1996

für den Haushalts- und Finanzausschuß
100-fach



Betr.: Informationen für den Haushalts- und Finanzausschuß;
hier: Einzelfragen zu TOP 9 c der Klausursitzung des Ausschusses am 27.09.1996
in Solingen-Burg

Anlg.: - 2 -

Zu den in der o.a. Sitzung aufgeworfenen Fragen nimmt das Finanzministerium wie folgt Stellung:

Frage:

Was ist aus (steuer-) strafrechtlicher und (steuer) strafverfahrensrechtlicher Sicht

- a) ein Verdacht*
- b) ein Anfangsverdacht*
- c) ein begründeter Verdacht*
- d) ein hinreichender Verdacht?*

Die Frage wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium NRW wie folgt beantwortet:

- zu a) Die Definition des Verdachts ergibt sich aus § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO). Er ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine (Steuer-) Straftat vorliegen. Er verpflichtet die Staatsanwaltschaft und - bei Steuerstraftaten - die Finanzbehörde, ein Strafverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip).
- zu b) Der Anfangsverdacht ist deckungsgleich mit dem zu a) beschriebenen Verdacht.
- zu c) Der begründete Verdacht ist gesetzlich nicht definiert. Der Begriff wird zum einen verwendet, um zu dokumentieren, daß der Anfangsverdacht nicht nur bloße Vermutungen, sondern vielmehr nachvollziehbare Gründe voraussetzt; zum anderen, um auszudrücken, daß Ermittlungsmaßnahmen den Verdacht erhärtet haben.
- zu d) Hinreichender Verdacht ist angesprochen in § 203 StPO. Er besteht, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens eine spätere Verurteilung wahrscheinlich ist. Der in § 170 Abs. 1 StPO verwandte Begriff "genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage" entspricht dem hinreichenden Verdacht.

Ablichtungen der genannten Vorschriften sind beigelegt (Anlage 1).

Frage:

Wodurch ist die "Steuerfahndung bei der WestLB" und "bei einzelnen Sparkassen" ausgelöst worden? Wann ist ein Anfangsverdacht erstmals entstanden?

Das Ermittlungsverfahren beruht auf Erkenntnissen der Steuerfahndung.

Aufgrund telefonisch am 30.09.1996 angeforderten Berichts hat die Oberfinanzdirektion, Düsseldorf am gleichen Tage berichtet, daß die Steuerfahndung seit Ende Februar 1996 mit der Sache befaßt ist. Weitergehende Einzelheiten können aufgrund rechtlicher Schranken (§ 30 Abgabenordnung - Steuergeheimnis; § 353 b Strafgesetzbuch - Dienstgeheimnis) und um die noch andauernden Ermittlungen nicht zu gefährden, nicht mitgeteilt werden.

§ 168 d. [Teilnahme am richterlichen Augenschein] (1) ¹Bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet. ²§ 168 c Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Werden bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins Sachverständige zugezogen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen. ²Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit gestattet, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 169. [Ermittlungsrichter des OLG und des BGH] (1) ¹In Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Richter beim Amtsgericht obliegenden Geschäfte auch durch Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts wahrgenommen werden. ²Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, so sind an deren Stelle Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig.

(2) Der für eine Sache zuständige Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann Untersuchungsverfahren auch dann anordnen, wenn sie nicht im Bezirk dieses Gerichts vorzunehmen sind.

§ 169 a. [Vermerk über Abschluß der Ermittlungen] Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

§ 170. [Erhebung der öffentlichen Klage; Einstellung des Verfahrens] (1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) ¹Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. ²Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

§ 171. [Bescheidung des Antragstellers] ¹Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. ²In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren.

§ 172. [Klageerzwingungsverfahren] (1) ¹Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. ²Durch die Einlegung der Beschwerde bei der

§ 152. [Anklagebehörde, Legalitätsgrundsatz] (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht bestimmt ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§ 152 a. [Strafverfolgung von Abgeordneten] Landesgesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organ der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.

§ 153. ¹² [Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit] (1) ¹Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. ²Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) ¹Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. ²Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. ³Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. ⁴Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 153 a. ¹ [Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen] (1) ¹Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
 3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
 4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
- wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. ²Zur Erfüllung der Auflagen

(Fortsetzung nächste Seite)

¹ § 153 Abs. 1 Satz 2 neu gef., § 153 a Abs. 1 Satz 1 geändert durch G. v. 11. 1. 1993 (BGBl. I S. 50).

² Vgl. Anm. zu § 129 a StGB; Nr. 85.

§ 203. [Beschluss über die Eröffnung] Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.

§ 204. [Ablehnung der Eröffnung] (1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen.

§ 205. [Vorläufige Einstellung] (Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß vorläufig einstellen. ²Der Vorsitzende sichert, soweit nötig, die Beweise.

§ 206. [Keine Bindung an Anträge] Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 206 a. [Einstellung bei Verfahrenshindernis] (1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß einstellen.

(2) Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 206 b. [Einstellung wegen Gesetzesänderung] ¹Wird ein Strafgesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. ²Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 207. [Inhalt des Eröffnungsbeschlusses] (1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,
2. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,
3. die Tat technisch abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder
4. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende neue Anklageschrift ein. ²Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.

(4) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einseitigen Unterbringung.

Abschnitt 6 Unterrichtung der vorgesetzten Behörden

127

Über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie dann, wenn Ermittlungen in Fällen von besonderer Bedeutung (siehe z.B. Nrn. 136, 137) durchgeführt werden sollen oder durchgeführt wurden, ist zu berichten. Dies gilt auch, wenn die Finanzbehörde das Verfahren nicht selbständig durchführt.

Abschnitt 9 Besonderheiten im Hinblick auf die Person des Beschuldigten/Betroffenen

136

Mitglieder des Deutschen Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder

(1) Entsteht der Verdacht (Nr. 24), daß ein Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes eine Straftat i.S.d. Nrn. 13 bis 15 begangen hat, gibt die BuStra die Sache ohne weitere Ermittlungen sogleich an die Staatsanwaltschaft ab (Nr. 18 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e, Satz 4).

(2) Die Immunität hindert nicht, ein Bußgeldverfahren durchzuführen (Nr. 298 RiStBV).

(3) In einem Verfahren gegen Dritte kann auch bei einem Abgeordneten ermittelt, insbesondere von ihm die Herausgabe von Gegenständen oder deren Vorlage verlangt (§ 95 StPO) oder bei ihm durchsucht werden (§ 103 StPO). Hierbei sind das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten sowie das Beschlagnahmeverbot zu beachten (§ 53 Abs. 1 Nr. 4, § 97 Abs. 3 StPO; § 6 Europaabgeordnetengesetz).

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist unverzüglich, ggf. vorab fernmündlich, der vorgesetzten Behörde zu berichten. Verfahren zur Durchführung der Besteuerung können ungeachtet der Immunität eingeleitet und fortgeführt werden.

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

(1) Gegen Mitglieder diplomatischer Vertretungen und andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen (§§ 18, 20 GVG) dürfen keine Strafverfahren eingeleitet und ohne deren ausdrückliche Zustimmung keine sonstigen Maßnahmen im Strafverfahren ergriffen werden (Nrn. 193 ff. RiStBV). Wegen des Personenkreises, der Vorrechte und Befreiungen genießt, vgl. Abschnitt II der Bestimmungen über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen. *) In Besteuerungsverfahren sind nur solche Ermittlungen unzulässig, die auch nach Absatz 2 Satz 1 als Maßnahmen im Strafverfahren nicht statthaft wären.

*) Veröffentlicht durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. August 1993, GMBI. des Bundes 1993, 591 ff.

(2) Maßnahmen, welche in die Rechtssphäre eines Diplomaten oder einer gleichbehandelten Person einschließlich deren Diensträume und Wohnungen eingreifen, sind auch in einem Verfahren gegen eine andere Person unzulässig, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich zustimmt. Bei nach Satz 1 zulässigen Feststellungen sind Nrn. 193 ff. RiStBV entsprechend sowie Abschnitt III der Bestimmungen über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen anzuwenden.

(3) Die Mitglieder konsularischer Vertretungen unterliegen der Strafverfolgung, soweit sie nicht nach Maßgabe des Völkerrechts, insbesondere des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 (BGBl. 1969 II S. 1585 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§ 19 GVG; Abschnitt IV der Bestimmungen über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen).

(4) Der vorgesetzten Behörde ist unverzüglich zu berichten. Die Sache ist in der Regel sogleich an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Nr. 18 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e, Satz 4).

(5) Für den Verkehr mit ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten die Nummern 133 - 137 der Richtlinien für

den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18.09.1984 (RiVAST). Soll ein Diplomat oder eine andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Person als Zeuge vernommen werden, sind die Nummern 196 - 198 RiStBV entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Bußgeldverfahren entsprechend (vgl. Nr. 299 RiStBV).